

vorgelegt werden, wobei jedoch, wenn die Vertretung sich mit ihnen befasst und die Erledigung nicht dem Hauptausschuss übertragen hat, erkennbar sein sollte, um welche Eingaben es sich handelt, so dass auch die Petenten unterrichtet sind, wenn ihr Anliegen in der Vertretung behandelt wird. Die Behandlung kann darin bestehen, dass die Vertretung die Eingabe zur Kenntnis nimmt und sie, wenn sie sachlich nicht zuständig ist, mit oder ohne Empfehlung zu ihrer Erledigung dem zuständigen Organ überweist. In Angelegenheiten, in denen sie zuständig ist oder sich die Beschlussfassung nach § 58 Abs. 3 vorbehalten kann, kann sie einen Eingabenausschuss zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden (§ 71 Rn 1; s. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 30.5.1967 a. a. O., das dem Rat das Recht abgesprochen hat, einen Eingabenausschuss für die Entgegennahme und Prüfung aller die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung betreffenden Eingaben und Beschwerden zu bilden), aber auch die weitere Behandlung und verfahrensmäßige Erledigung dem Hauptausschuss übertragen, wogegen keine rechtlichen Bedenken bestehen (Nds. OVG, Beschl. v. 25.1.2008 a. a. O.). Es würde dem Sinn der Regelung nicht entsprechen, wenn die Vertretung, ohne sie zur Kenntnis zu nehmen, die gesamte Behandlung von Eingaben dem Hauptausschuss überließe, dieser also zum Adressaten der an die Vertretung gerichteten Petitionen würde.

Die Mitteilung an den Petenten über die Erledigung seiner Eingabe obliegt dem HVB. Als „unrentables Grundrecht“, das zum „Betriebsluxus der freiheitlichen Demokratie“ gehört, ist die Einreichung einer Petition und ihre Behandlung kostenfrei. 5

5. In der Hauptsatzung sind insbesondere Regelungen über Organzuständigkeiten bei der verfahrensmäßigen Behandlung der Eingaben (Rn 4) zu treffen. 6

6. Die Vorschrift gilt nicht für Stadtbezirks- und Ortsräte, für die nur die Verfahrensvorschriften für den Rat entsprechend gelten, zu denen § 34 nicht zählt. Ihnen sind Eingaben nur vorzulegen, soweit sie für sie zuständig sind. 7

### § 35 Einwohnerbefragung

Die Vertretung kann in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der EinwohnerInnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Kommune haben, beschließen. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten einzelner Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune.

§§ 22d NGO, 17d NLO, 26 RegionsG

### Erläuterungen zu § 35

1. Der Sinn der Vorschrift erschließt sich nicht so ohne Weiteres. Dass Kommunen ihre Einwohner unabhängig von deren Alter und Wohnsitzdauer befragen konnten, war nie zweifelhaft. Nur für die Befragung aller Bürger unter Bestimmung des Teilnehmerkreises entsprechend den Wahlrechtsregelungen bedarf es 1